

An alle unternehmerischen Mandate

Philip Schröter
Dipl.-Betriebswirt (FH) / Steuerberater

Christoph Kleine Bußmann
Steuerberater

Telefon 020 43/920 90
Telefax 020 43/920 921

info@skb-steuerberater.de
www.skb-steuerberater.de

17.06.2020

Mandantenrundsreiben: Anpassung der Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Zudem wird es für Restaurant- und Verpflegungsleistungen eine Absenkung auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz geben (Getränke sind hiervon ausgenommen). Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich, sondern ausschließlich der Leistungszeitpunkt.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Am 5.6.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:
 - Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
 - Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - Zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - Ab 1.7.2021 ausgeführte Leistungen 19 %
- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 1.7.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.
- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind zum 01.07.2020 auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen. Zum 01.01.2021 ist die Anpassung erneut erforderlich.
- Für selbstbuchende Mandanten: In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Wer ab 1.7.2020 die Steuersätze weiterhin mit 19 % bzw. 7 % auf einem Rechnungsdokument ausweist, schuldet die zu hoch ausgewiesene Mehrsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Auf Seiten des Rechnungsempfängers besteht hierbei nur ein Vorsteuerabzug in Höhe der regulären Umsatzsteuer, d. h. mit 16 % bzw. 5 %. Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist daher sorgfältig darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Rechnungen über Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträge sind zwingend anzupassen.

Im nachfolgenden haben wir erste Praxisfragen zusammengefasst und verkürzt beantwortet:

a) **Was passiert mit bereits abgerechneten, aber noch nicht erbrachten Leistungen?**

Bei Vereinnahmung vor dem 1.7.2020 bleibt der Steuersatz bei regulär 19 %. Sollte der Rechnungsbetrag noch nicht gezahlt worden sind, gilt der geänderte Steuersatz von 16 %. Dies gilt nicht für Anzahlungen (siehe oben).

b) **Was passiert mit erbrachten, aber noch nicht abgerechneten Leistungen?**

Auch hier bleibt der Steuersatz bei 19 %, wenn die Leistung vor dem 1.7.2020 abgeschlossen wurde bzw. der hauptsächliche Leistungserfolg eingetreten ist. Praktisch gesprochen: Sofern Sie bspw. als Handwerker für private Endkunden tätig sind, macht es Sinn das Ende einer Leistung in den Juli zu schieben, da Sie dann 3 % billiger sind.

c) **Was passiert mit Gutscheinen?**

Hier muss zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden. Bei Einzweckgutscheinen gilt bereits die Ausgabe als Leistung, d. h. wenn solche Einzweck-Gutscheine im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 ausgestellt werden, werden diese mit 16 % besteuert. Bei späterer Einlösung muss keine Nachversteuerung zu 19 % erfolgen. Nutzen Sie diese Tatsache zu Marketingzwecken. Sie sollten möglichst viele Umsätze im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 über Einzweck-Gutscheine erzielen, damit der Endkunde beim Einlösen hiervon profitiert. Eine Kampagne nach dem Motto „sichern Sie sich jetzt den niedrigen Mehrwertsteuersatz auch für 2021 und 2022“ kann verkaufsfördernd sein. Bei sog. Mehrzweckgutscheinen kommt es auf den Zeitpunkt des Einlösens an.

d) **Was ist, wenn in Dauerverträgen ein Brutto-Preis vereinbart ist (Fitnessstudios Streaming-Dienste/Pay-TV, u.v.m.)?**

Sofern Brutto-Preise vereinbart sind, hat der Verbraucher rechtlich keine Möglichkeit, eine Preisreduktion durchzusetzen. Dies wird nur über öffentlichen Druck funktionieren.

e) **Müssen sämtliche Preise neu ausgezeichnet werden?**

Im Handel und bei Dienstleistungen kann auf eine Änderung der Preisauszeichnung (bspw. sämtliche Regale im Einzelhandel) verzichtet werden. Es wird nicht beanstandet, wenn die Preise wie bisher am Regal ausgeschildert und die Vergünstigung erst an der Kasse per Rechnungsrabatt berechnet wird. Ermöglicht wird dies durch eine Ausnahmeregelung in der Preisangabenverordnung. Bei preisgebundenen Artikeln (Bücher/Zeitung/Zeitschriften, rezeptpflichtige Arzneimittel) ist ein pauschaler Rabatt jedoch nicht möglich.

f) **Wie läuft die Erstattung von Pfandbeträgen?**

Bei der Erstattung von Pfandbeträgen in der Zeit vom 1.07.2020 bis zum 30.9.2020 ist die Umsatzsteuer nach dem bis zum 30.6.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 % zu berichtigen. Bei Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30.9.2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1.7.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 % zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass sich die Pfandbehältnisse viermal jährlich umschlagen. Bei wesentlich abweichenden Umschlagszeiträumen des Pfandguts können Unternehmen mit dem Finanzamt einvernehmlich abweichende Übergangszeiträume vereinbaren.


Zur Klärung der zahlreich auftretenden Anwendungsfragen wird in Kürze ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet. Den Entwurf zu diesem Schreiben finden Sie bereits jetzt unter nachfolgendem link:

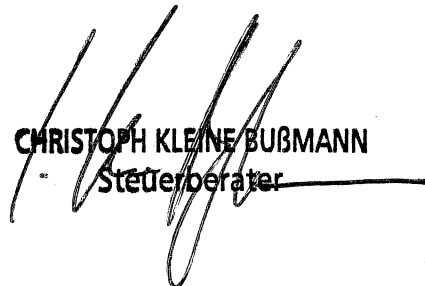
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/St_euerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.pdf

Wir als Steuerberater stehen dieser Maßnahme zum Konjunkturtrieb äußerst kritisch gegenüber, da wir Sie als Unternehmer und den dadurch entstehenden Mehraufwand im Blick haben und es unverständlich erscheint für einen vermeintlich kurzen Zeitraum von 6 Monaten einen Handlungsbedarf dieser Größenordnung zu erzeugen. Die Steuerberaterverbände und die Steuerberaterkammern drängen die Entscheidungsträger im Ministerium derzeit verstärkt darauf, weitere Übergangsregelungen zu schaffen, um die Umstellungsphase so unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Es bleibt also abzuwarten, ob und ggf. an welchen Stellen Anpassungen erfolgen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten!

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


PHILIP SCHRÖTER
Dipl.-Betriebswirt (FH) / Steuerberater


CHRISTOPH KLEINE BUßMANN
Steuerberater